Satzung des Landessportverbandes Baden-Württemberg (Stand 13.07.2019)

> Landessportverband Baden-Württemberg e.V.



#### Präambel

Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen des Sports in Baden-Württemberg haben der Badische Sportbund Freiburg, der Badische Sportbund Nord und der Württembergische Landessportbund am 3. November 1973 den Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV) gegründet.

Als Dachverband repräsentiert er den organisierten gemeinnützigen Sport in Baden-Württemberg. Er hat insbesondere die herausragenden Ziele des Sports gegenüber Staat und Gesellschaft in Einheit und Solidarität zu vertreten und weiterzuentwickeln.

Der LSV folgt bei seiner Tätigkeit folgenden Grundsätzen:

- Der LSV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Menschen in Baden-Württemberg ein.
- Der LSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und steht für eine vorurteilsfreie Begegnung von Menschen, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
- 3. Der LSV wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung und verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind. Insbesondere stehen dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Unversehrtheit im Vordergrund.
- 4. Der LSV tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Landessportverband Baden-Württemberg" (LSV). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein". Der LSV hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und erkennt dessen Satzung an.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des LSV ist die Förderung des Sports durch die Betreuung und Vertretung der den Mitgliedern gemeinsamen Interessen in überfachlichen Fragen. Seine Aufgaben erfüllt er insbesondere durch:

- Vertretung der gemeinsamen Interessen des Sports in Baden-Württemberg gegenüber Landtag und Regierung, desgleichen gegenüber anderen zentralen Institutionen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union sowie im und gegenüber dem DOSB
- 2. Behandlung von Grundsatzfragen und Themen der Sportentwicklung in Baden-Württemberg
- 3. Förderung des Leistungssports in Baden-Württemberg einschließlich Talentsuche und Talentförderung sowie Bekämpfung des Dopings
- 4. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendarbeit im Sport
- 5. Förderung der Frauen und Gleichstellung im Sport

Der LSV unterstützt den Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des LSV unter Wahrung ihrer Selbständigkeit können werden:
  - a) die im Bundesland Baden-Württemberg bestehenden Sportbünde
  - b) Sportfachverbände
     Sind diese regionale Sportfachverbände, so müssen
     sie ordentliche Mitglieder der für sie zuständigen
     Sportbünde nach 1a) sein.
     Sind diese Gesamtverbände für Baden-Württemberg, so ist dieselbe Mitgliedschaft erforderlich, es
     sei denn, die regionalen Untergliederungen sind Mitglied im zuständigen Sportbund. Im LSV ist eine
     gleichzeitige Mitgliedschaft von Gesamtverband
     und regionaler Untergliederung ausgeschlossen.
  - c) 1. Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung,



- der Olympiastützpunkt Freiburg-Schwarzwald e.V., der Olympiastützpunkt Metropolregion Rhein-Neckar e.V., der Olympiastützpunkt Stuttgart e.V. sowie
- 3. sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung
- 2. Die Mitgliedschaft setzt die Gemeinnützigkeit des Mitglieds im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie die Rechtsfähigkeit des Mitglieds voraus.
- 3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den LSV. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des LSV zu stellen, das über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme beginnt mit Zugang des Aufnahmebeschlusses des Präsidiums.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem/der Präsidenten/Präsidentin zu erfolgen. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund möglich. Gegen den Ausschluss kann die ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Der Vollzug dieser Beitragsordnung obliegt dem Präsidium.

# § 6 Organe des LSV

Organe des LSV sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Geschäftsführendes Präsidium

### § 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) in Abständen von jeweils drei (3) Jahren
  - b) im Übrigen dann, wenn das Präsidium es beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung)
- 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Präsidenten/Präsidentin,

- mindestens zwei (2) Monate vor dem Termin.
- 3. Anträge der Mitglieder sind mindestens einen (1) Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des LSV einzureichen.

### § 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus.
- 2. Für die Fachverbände errechnen sich die Delegietenstimmen nach der Gesamtzahl der Mitglieder der Fachverbände einer Sportart in Baden-Württemberg. Die Errechnung und Zuteilung der Delegiertenstimmen erfolgt nach folgendem Schlüssel: bis 25 000 Mitglieder 4 Stimmen, bis 50 000 Mitglieder 8 Stimmen, bis 100 000 Mitglieder 12 Stimmen, für jede weiteren angefangenen 100 000 Mitglieder 4 weitere Stimmen. Wenn die Sportart im ganzen Land vertreten ist, wird die so ermittelte Gesamtstimmenzahl dieser Sportart in Baden-Württemberg im Verhältnis von eins (1) zu eins (1) zu zwei (2) auf die jeweiligen Mitglieds-Landesfachverbände in Baden-Nord, Baden-Süd und Württemberg aufgeteilt. Nur regional vertretene Fachverbände erhalten entsprechende Quoten. Stichtag für die Errechnung und Zuteilung der De-
- versammlung vorausgehenden Jahres. 3. Mitglieder nach § 4, 1c) haben eine (1) Stimme.
- 4. Die Sportbünde haben insgesamt jeweils so viele Delegiertenstimmen wie die Fachverbände und die Mitglieder nach § 4, 1c).

legiertenstimmen ist der 31.12. des einer der Mitglieder-

- Ihre Delegiertenstimmen verteilen sich nach folgendem Schlüssel:
  - a) Badischer Sportbund Freiburg 25% der Delegiertenstimmen
  - b) Badischer Sportbund Nord 25% der Delegiertenstimmen
  - c) Württembergischer Landessportbund 50% der Delegiertenstimmen
- 5. Die Mitglieder können zu jeder Mitgliederversammlung so viele Delegierte entsenden als ihnen Stimmrechte zustehen. Bei der Benennung der Delegierten sollen die jeweiligen Mitgliedergruppierungen angemessen berücksichtigt werden. Ein/eine Delegierter/Delegierte kann bis zu acht (8) Delegiertenstimmen seiner Mitgliedsorganisation oder seiner Sportart auf sich



vereinigen.

6. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Mitgliederversammlung je eine (1) nicht übertragbare Stimme.

### § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:
  - a) für die Entscheidung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder an die Mitgliederversammlung
  - b) für die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums zu der jährlichen Haushaltsplanung und zur Abwicklung der vorausgegangenen Jahresrechnungen
  - c) für die Genehmigung der Jahresrechnungen der vorausgegangenen Wahlperiode
  - d) für die Satzungsänderungen und Auflösung
  - e) für die Wahlen zum Präsidium sowie für die Entlastung der Präsidiumsmitglieder
  - f) für die Entgegennahme des Berichts der Frauen und Gleichstellung im Sport
  - g) für die Wahl von drei (3) Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- 2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gleiches gilt für Wahlen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des LSV kann nur mit mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit aller Stimmen beschlossen werden. Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens soll eine Geschäftsordnung regeln, die durch das Präsidium zu beschließen ist.
- 3. Verspätet eingereichte Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge möglich. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des LSV sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
- 4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin Präsidenten/Präsidentin oder einem/einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und von dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- 5. Den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung regelt eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu beschließen ist.

# § 10 Geschäftsführendes Präsidium und Präsidium

- I. Geschäftsführendes Präsidium
  - 1. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist das Geschäftsführende Präsidium. Diese sind:
    - a) der Präsident/die Präsidentin
    - b) drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
  - Jeweils zwei der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums vertreten den LSV gemeinsam.
    Sie sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und der Mitgliederversammlung gebunden.
  - 3. Das Geschäftsführende Präsidium hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Soweit das Präsidium oder die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig sind, ist das Geschäftsführende Präsidium im Innenverhältnis verpflichtet, so zu Stande gekommene Beschlüsse zu achten und nach ihnen zu verfahren.
  - 4. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind.
  - 5. Weitere Punkte regelt eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu beschließen ist.

### II. Präsidium

- 1. Zum Präsidium gehören:
  - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums
  - b) neun (9) weitere Mitglieder
  - c) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Baden-Württembergischen Sportjugend
  - d) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Frauen und Gleichstellung im Sport
  - e) der/die Vorsitzende des Präsidialausschusses Leistungssport
- 2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens acht (8) Mitglieder anwesend sind.
- 3. Das Präsidium ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Beschlussfassung zur jährlichen Haushaltsplanung und die Prüfung der jährlichen Jahresrechnungen erfolgen durch das Präsidium. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse und Kommissionen bilden, die möglichst von einem Mitglied des Präsidiums zu leiten sind.



- 4. Der/die Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin des LSV nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums beratend teil
- 5. Weitere Punkte regelt eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu beschließen ist.

## III. Berufung, Wahl und Amtsdauer:

- 1. Zu den berufenen Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums gehören als Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen des LSV kraft Amtes:
  - der/die amtierende Präsident/in des Badischen Sportbundes Freiburg e. V. mit dem Sitz in Freiburg,
  - der/die amtierende Präsident/in des Badischen Sportbundes Nord e.V. mit dem Sitz in Karlsruhe und
  - der/die amtierende Präsident/in des Württembergischen Landessportbundes e. V. mit dem Sitz in Stuttgart.

Ein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB wird durch die Berufungsrechte nicht geschaffen.

- Der/die von der Baden-Württembergischen Sportjugend gewählte Vertreter/Vertreterin, der/die gewählte Vertreter/Vertreterin Frauen und Gleichstellung im Sport und der/die gewählte Vorsitzende des Präsidialausschusses Leistungssport werden über das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
- 3. Der/Die Präsident/in, sowie die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4. Vorschlagsrechte:
  - Die Sportbünde haben für die Wahl der neun weiteren Mitglieder des Präsidiums folgende Vorschlagsrechte:
  - a) Badischer Sportbund Freiburg: zwei weitere Präsidiumsmitglieder von denen einer/eine als Fachverbandsvertreter/Fachverbandsvertreterin und einer/eine als Vereinsvertreter/Vereinsvertreterin benannt sein müssen;
  - b) Badischer Sportbund Nord: zwei weitere Präsidiumsmitglieder, von denen einer/eine als Fachverbandsvertreter/Fachverbandsvertreterin und einer/eine als Vereinsvertreter/Vereinsvertreterin benannt sein müssen;
  - c) Württembergischer Landessportbund: fünf weitere Präsidiumsmitglieder, von denen zwei als Fachverbandsvertreter/Fachverbandsvertreterin und zwei als Vereinsvertreter/Vereinsvertreterin

benannt sein müssen.

Die satzungsgemäßen Vorschlagsrechte stehen den betreffenden Mitgliedern so lange zu, bis ein/ eine von ihnen vorgeschlagener/vorgeschlagene Kandidat/Kandidatin die zur Wahl erforderliche Mehrheit auf sich vereinigt.

- 5. Wird ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin zum Präsidenten/zur Präsidentin des LSV gewählt, rückt der durch den entsprechenden Sportbund zu wählende neue Präsident als neue/r Vizepräsident/in nach.
- 6. Alle Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 7. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wählt das Präsidium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

# § 11 Leistungssport

Der LSV bekennt sich zur Förderung des Leistungssports in Baden-Württemberg. Für den Bereich Leistungssport wird ein Präsidialausschuss Leistungssport gebildet, der das Präsidium und das Geschäftsführende Präsidium in allen Fragen des Leistungssports berät und im Rahmen des vom Präsidium verabschiedeten Haushalts entscheidet. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

## § 12 Olympiastützpunkte

Für den Bereich der Olympiastützpunkte Baden-Württemberg (OSPe BW) wird ein Leitungsstab gebildet. Der Leitungsstab ist das Beschlussgremium für den Haushalt der OSPe BW. Dem Leitungsstab gehören ein durch den Deutschen Olympischen Sportbund e.V. und je ein durch die in § 4 Ziffer 1 c) 2. dieser Satzung bezeichneten Olympiastützpunktvereine benanntes Mitglied an, ebenso die/der Vorsitzende des Präsidialausschusses Leistungssport und die Präsidentin/der Präsident des LSV oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich an der Grundvereinbarung OSPe BW vom 25. September 2017 orientiert und der Genehmigung des Präsidiums bedarf.



# § 13 Jugendarbeit im Sport

Der LSV bekennt sich zur sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit. Die Jugendorganisationen der Sportbünde bilden die Baden-Württembergische Sportjugend im LSV. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

§ 14 Frauen und Gleichstellung im Sport

Der LSV bekennt sich zur Vertretung der Interessen der Frauen und Gleichstellung im Sport. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium beschlossen wird. In dieser werden auch Regelungen über die Frauenvollversammlung und deren Zusammensetzung getroffen.

# § 15 Geschäftsführung

Das Präsidium bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einem Hauptgeschäftsführer/einer Hauptgeschäftsführerin im Hauptamt geleitet wird.

### § 16 Ehrungsordnung

Das Präsidium kann eine Ehrungsordnung beschließen. Diese regelt, dass herausragende Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft geehrt werden können, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Förderung und Entwicklung des Sports in Baden-Württemberg verdient gemacht haben.

# § 17 Gemeinnützigkeit

- 1. Der LSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der LSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des LSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSV.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnis-

- mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Zahlung von Aufwandsersatz und Sitzungsgelder gemäß der "Reisekostenordnung für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V." ist zulässig. Die Beschlussfassung über die Reisekostenordnung obliegt dem Präsidium

#### § 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des LSV kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9,2. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des LSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSV an seine gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen entsprechend ihrer Mitgliedsstärke. Diese haben die Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden.